



Innovation
that excites

GARANTIE

YOU + NISSAN



NISSAN ASSISTANCE

Für Kunden aus der
Clients de
Clienti della

**Schweiz
Suisse
Svizzera**

0800 86 09 00

Aus dem Ausland:
+41 800 86 09 00
Depuis l'étranger:
+41 800 86 09 00
Dall'estero:
+41 800 86 09 00

Für Kunden aus

Österreich

0800 21 53 80

Aus dem Ausland:
+43 190 57 77 77

Inhalt

1	PANEUROPÄISCHE GARANTIE FÜR ALLE NISSAN-FAHRZEUGE	1	7	WISSENSWERTES ÜBER DIE PANEUROPÄISCHE GARANTIE FÜR NISSAN-ELEKTROFAHRZEUGE	10
2	KUNDENDIENSTSCHECKHEFT	2	71	Totalschaden.....	10
2.1	Inspektion vor der Auslieferung.....	2	72	Reifen.....	10
2.2	Regelmässige Wartung.....	2	73	12-V-Batterie.....	10
2.3	Konstruktionsänderungen.....	2	74	Elektrofahrzeugbatterie (Li-Ionen-Batterie).....	10
2.4	Übertragung von Garantieansprüchen.....	2	75	Auslieferungskontrolle.....	10
2.5	Verkauf des Fahrzeugs.....	2	76	Regelmässige Wartungsarbeiten.....	10
2.6	Hinweis.....	2	77	Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge.....	10
3	BEDINGUNGEN ZUR NEUFahrzeug-GARANTIE FÜR ALLE NISSAN MODELLE	3	78	Original-Ersatzteile und Zubehörteile von NISSAN.....	10
4	BEDINGUNGEN ZUR LACK-GARANTIE FÜR ALLE NISSAN MODELLE	4	79	Inanspruchnahme von Garantieleistungen im Ausland.....	11
5	BEDINGUNGEN ZUR GARANTIE GEGEN DURCHROSTUNG FÜR ALLE NISSAN MODELLE	5	710	Designänderungen.....	11
6	INFORMATIONEN ZUR PANEUROPÄISCHEN GARANTIE FÜR NISSAN-ELEKTROFAHRZEUGE	7	711	Garantieausschlüsse.....	11
6.1	Standard-Fahrzeuggarantie.....	7	712	Was wir erledigen werden.....	12
6.2	Garantie für Elektrofahrzeugsysteme.....	7	713	Was sie erledigen müssen.....	12
6.3	Garantie für elektrofahrzeug-Batterien (li-ion).....	7	8	KUNDENDIENST	13
6.4	Elektrofahrzeugbatterie (Li-ION) - Ladekapazitätsabdeckung.....	7			
6.5	Abschleppgarantie.....	8			
6.6	NISSAN Assistance.....	8			
6.7	Überführung des Fahrzeugs.....	8			
6.8	Europäische Länder mit Elektrofahrzeughändlern (NISSAN-Händler für Elektrofahrzeuge sind in den folgenden Ländern vertreten).....	8			
6.9	Lackgarantie.....	9			
6.10	Garantie auf Original-Ersatzteile und Zubehörteile.....	9			

1. PANEUROPÄISCHE GARANTIE FÜR ALLE NISSAN-FAHRZEUGE

Die paneuropäische NISSAN-Garantie ist in allen europäischen Ländern gültig, in denen autorisierte Händler / Reparaturwerkstätten für NISSAN-Fahrzeuge vertreten sind.

PANEUROPÄISCHE GARANTIE FÜR ALLE NISSAN-FAHRZEUGE

(Zusammenfassung - detaillierte Informationen unter GARANTIE-ZERTIFIKAT)

NEUWAGENGARANTIE

Umfasst, mit Ausnahme der elektrischen Antriebsstrang-Komponenten, alle Fahrzeugbauteile - Einzelheiten siehe auf Seite 3

GARANTIE FÜR ELEKTRISCHE ANTRIEBSSTRANG-KOMPONENTEN

Umfasst alle mit dem elektrischen Antriebsstrang in Verbindung stehende Bauteile (exkl. der Lithium-Ionen-Batterie) - Einzelheiten auf Seiten 3, 7 - 9

LACKGARANTIE

Umfasst die Karosserielackierung - Einzelheiten siehe auf Seite 4

GARANTIE GEGEN DURCHROSTUNG

Umfasst die Durchrostung von innen nach aussen - Einzelheiten auf Seiten 5 - 6

GARANTIE AUF ORIGINAL-ERSATZTEILE UND ZUBEHÖRTEILE

Umfasst alle Original-Ersatzteile und Zubehörteile von NISSAN - Einzelheiten siehe auf Seite 10

ELEKTROFAHRZEUGBATTERIE (LI-ION) LADEKAPAZITÄTSABDECKUNG

Umfasst Ladekapazitätsverluste - Einzelheiten siehe auf Seite 7

NISSAN ASSISTANCE - STANDARD

Einzelheiten siehe auf Seite 8 & Assistanceheft

NISSAN ASSISTANCE-ZUSATZLEISTUNGEN

Einzelheiten siehe Assistanceheft

Gilt für Jahre oder Kilometerstand,
je nachdem, was zuerst eintritt.

JAHRE

KILOMETER

Angaben zum Garantiebegriff
des Fahrzeugs finden Sie auf dem
Garantie-Zertifikat vorne im Heft

1

8

160.000

Die Leistungen der NISSAN Assistance
entnehmen Sie dem Assistanceheft

Hinweis: Die paneuropäische Garantie für NISSAN-Elektrofahrzeuge wirkt sich nicht auf die gesetzlichen Rechte des Käufers aus und gilt zusätzlich zu den Bestimmungen im Kaufvertrag

2. KUNDENDIENSTSCHECKHEFT

Dieses Kundendienstcheckheft dient als Richtlinie zur Einhaltung der vorgeschriebenen Wartungsdienste für Ihren neuen NISSAN. Es dient auch dazu, den Wartungsdienst für Ihr Kraftfahrzeug von jeder NISSAN Vertragswerkstatt oder einer anderen qualifizierten Fachwerkstatt dokumentieren zu lassen. Sie sollten daher dieses Heft immer an einem leicht zugänglichen Ort, wie z.B. im Handschuhfach Ihres Fahrzeugs, aufbewahren. Lassen Sie jeden Wartungsdienst, der an Ihrem Fahrzeug durchgeführt wird, in dieses Kundendienstcheckheft von der NISSAN Vertragswerkstatt oder einer anderen qualifizierten Fachwerkstatt unter Angabe des Datums und des Kilometerstandes eintragen. Mittels Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt die NISSAN Vertragswerkstatt oder eine andere qualifizierte Fachwerkstatt, dass sie den Wartungsdienst nach Vorgaben von NISSAN durchgeführt hat.

KUNDENDIENST-HINWEISE

Damit Sie wissen, welche Leistungen durchgeführt wurden, erhalten Sie von Ihrer NISSAN Vertragswerkstatt eine **Kundendienst-Checkliste**. Hierin werden die durchgeführten Wartungsarbeiten gekennzeichnet und wird die korrekte Durchführung vom Mechaniker und vom verantwortlichen Werkstattmeister per Unterschrift bestätigt.

2.1 Inspektion vor der Auslieferung

Ihr Fahrzeug wurde vor der Auslieferung entsprechend den Inspektionsrichtlinien von NISSAN durch den NISSAN Vertrags Händler überprüft und eingestellt.

2.2 Regelmässige Wartung

Richtige Instandhaltung und Pflege des Fahrzeuges sind unerlässlich für sicheres Fahren und geringe Betriebskosten. Die in diesem Heft aufgeführten periodischen Wartungsdienste sind die Minimalanforderungen, die auf Ihre Veranlassung durch eine NISSAN Vertragswerkstatt oder eine andere qualifizierte Fachwerkstatt nach NISSAN Vorgaben durchgeführt werden müssen. Zusätzliche Wartung kann infolge von Klimabedingungen, Strassenzustand, Fahrzeugeinsatz und individueller Fahrweise notwendig werden.

Achtung: Bei lückenhafter und/oder nicht rechtzeitiger Wartung des Fahrzeugs erlischt die Garantie.

2.3 Konstruktionsänderungen

NISSAN hat jederzeit das Recht, Änderungen an den ausgelieferten Fahrzeugen durchzuführen, soweit dies für die Sicherheit der jeweiligen Fahrzeuge oder im Sinne des Umweltschutzes erforderlich ist und für den Käufer hierdurch keine Kosten entstehen.

2.4 Übertragung von Garantieansprüchen

Erwerber des Fahrzeugs haben Anspruch auf den noch bestehenden Teil der ursprünglichen Garantie.

2.5 Verkauf des Fahrzeugs

Wenn Sie Ihr NISSAN Fahrzeug verkaufen, ist es wichtig, dass Sie die Betriebsanleitung und das Kundendienstcheckheft an den Erwerber übergeben. Das Kundendienstcheckheft ist erforderlich, um die Berechtigung für die noch bestehende Garantie nachzuweisen. Ausserdem dienen beide Dokumente als Information für die Bedienung und Instandhaltung des Fahrzeuges.

2.6 Hinweis

Die regelmässige Überprüfung, insbesondere der folgenden Punkte, ist neben der regelmässigen Pflege und Wartung Ihres NISSAN Fahrzeugs durch eine NISSAN Vertragswerkstatt oder einer anderen qualifizierten Fachwerkstatt eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit Ihres Fahrzeugs: Motorölstand – Kühlmittelstand – Flüssigkeitsstand in Brems- und Kupplungssystem – Luftdruck in den Reifen einschliesslich Ersatzreifen – Flüssigkeitsstand der Scheibenwaschanlage.

Kundendienst-Hinweise

Damit Sie wissen, welche Leistungen durchgeführt wurden, erhalten Sie von Ihrer NISSAN Vertragswerkstatt eine Kundendienst-Checkliste. Hierin werden die durchgeführten Wartungsarbeiten gekennzeichnet und wird die korrekte Durchführung vom Mechaniker und vom verantwortlichen Werkstattleiter per Unterschrift bestätigt.

3. BEDINGUNGEN ZUR NEUFAHRZEUG-GARANTIE FÜR ALLE NISSAN MODELLE

- 3.1** Die NISSAN SWITZERLAND, ASTARA Mobility Switzerland AG (für die Schweiz) sowie NISSAN AUSTRIA, ASTARA Mobility Austria GmbH (für Österreich), - nachstehend NISSAN genannt - garantiert für das im Kundendienst-scheckheft bezeichnete Neufahrzeug eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit nach den folgenden Bestimmungen. Massstab für die Fehlerfreiheit ist der Stand der Technik für vergleichbare Fahrzeugtypen zum Zeitpunkt der Auslieferung des Neufahrzeugs. Für Fehler der Erstlackierung der Karosserie gelten die Bedingungen der Lack-Garantie. Für Fälle der Durchrostung der Fahrzeugkarosserie von innen nach aussen gelten die Bedingungen der Garantie gegen Durchrostung.
- 3.2** Die Garantie gilt für den Zeitraum der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs, längstens jedoch bis zu den auf dem Garantiezertifikat angegebenen Jahren und km. Das Garantiezertifikat finden Sie auf Seite 1 und 2 des Kundendienst-scheckheftes.
- 3.3** Die Garantie gilt für fabrikneue NISSAN Fahrzeuge, die für den europäischen Markt produziert und von NISSAN oder einem NISSAN Vertragshändler in Europa zugelassen oder verkauft wurden. Dem Käufer stehen neben der Garantie bei Sachmängeln auch die gesetzlichen Rechte gegenüber dem Verkäufer zu. Diese werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.
- 3.4** Im Rahmen der Garantie werden Material- oder Verarbeitungsfehler, die von NISSAN zu vertreten sind, durch Instandsetzung oder Austausch fehlerhafter Teile nach Maßgabe von NISSAN durch eine NISSAN Vertragswerkstatt beseitigt. Die Nachbesserung erfolgt ohne Berechnung der Material- oder Lohnkosten. Ersetzte Teile werden Eigentum von NISSAN.
- 3.5** Eine Leistungspflicht von NISSAN besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
- Der Mangel muss unverzüglich nach dessen Auftreten bei einer NISSAN Vertragswerkstatt schriftlich angezeigt und vorgeführt werden
 - Das Kundendienst-scheckheft muss vorgelegt werden
 - Die Beanstandung muss im Werkstattauftrag aufgenommen werden
 - Der Werkstattauftrag muss vom Kunden unterschrieben werden
 - Das Fahrzeug wurde entsprechend der Betriebsanleitung gepflegt
 - Die für das Fahrzeug vorgeschriebenen Wartungsdienste sind vollständig und rechtzeitig nach Vorgaben von NISSAN durchgeführt und im Kundendienst-scheckheft dokumentiert worden. Die für das Fahrzeug vorgeschriebenen Service-Aktionen wurden ebenfalls vollständig und rechtzeitig nach Vorgaben von NISSAN durchgeführt
- 3.6** Eine Leistungspflicht von NISSAN besteht nicht, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:
- Das Fahrzeug wurde unsachgemäss behandelt
 - Das Fahrzeug wurde überbeansprucht (z.B. Überschreitung der Achs-/Anhängelast)
 - Das Fahrzeug wurde in einer von NISSAN nicht genehmigten Weise umgebaut oder verändert
 - Das Fahrzeug hat zuvor einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten
 - Der Mangel ist ausserhalb von Europa eingetreten
- 3.7** Von der Garantie ausgenommen sind Verschleisstteile, wie z.B. Wischerblätter, Bremsbacken-beläge, klötze,-scheiben, Kupplungsteile, Schwingungsdämpfer, Glühlampen, Sicherungen, Zündkerzen, Keilriemenrippenriemen / Zahnriemen, Waschdüsen.
- 3.8** Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung oder Schadensersatz (auch bei Folgeschäden) stehen dem Käufer aus dieser Garantie gegen NISSAN nicht zu. Die gesetzlichen Rechte des Käufers gegen den Verkäufer bei Vorliegen von Sachmängeln bleiben unberührt.
- 3.9** Ansprüche aus der Garantie verjähren mit Ablauf der Garantiezeit. Für innerhalb der Garantiezeit geltend gemachte bis zu deren Ablauf aber nicht beseitigte Mängel gilt die Garantiezeit bis zur Beseitigung des Mangels, längstens bis 3 Monate nach Ablauf der Garantiezeit. Eine Verlängerung der Verjährung aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen.

4. BEDINGUNGEN ZUR LACK-GARANTIE FÜR ALLE NISSAN MODELLE

- 4.1** Die NISSAN SWITZERLAND, ASTARA Mobility Switzerland AG (für die Schweiz) sowie NISSAN AUSTRIA, ASTARA Mobility Austria GmbH (für Österreich), - nachstehend NISSAN genannt - - leistet für dieses Fahrzeug eine Lack-Garantie, die ab Auslieferung an den Ersterwerber oder ab Erstzulassung (je nachdem, was zuerst eintritt) gilt. NISSAN garantiert, dass innerhalb der genannten Fristen keine Oberflächenkorrosion oder Lackfehler auftreten. Die Lack-Garantie bezieht sich auf die Erstlackierung der Karosserie.
- 4.2** Die Garantie gilt für den Zeitraum der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs, längstens jedoch für 3 Jahre.
- 4.3** Die Garantie gilt für fabrikneue NISSAN Fahrzeuge, die für den europäischen Markt produziert und von NISSAN oder einem NISSAN Vertragshändler in Europa zugelassen oder verkauft wurden. Dem Käufer stehen neben der Garantie bei Sachmängeln auch die gesetzlichen Rechte gegenüber dem Verkäufer zu. Diese werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.
- 4.4** Im Rahmen der Garantie werden Material- oder Verarbeitungsfehler, die von NISSAN zu vertreten sind, durch Instandsetzung oder Austausch fehlerhafter Teile nach Massgabe von NISSAN durch eine NISSAN Vertragswerkstatt beseitigt. Die Nachbesserung erfolgt ohne Berechnung der Material- oder Lohnkosten. Ersetzte Teile werden Eigentum von NISSAN.
- 4.5** Eine Leistungspflicht von NISSAN besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
- Der Mangel muss unverzüglich nach Auftreten bei einer NISSAN Vertragswerkstatt schriftlich angezeigt und vorgeführt werden
 - Das Kundendienstscheckheft muss vorgelegt und geprüft werden
 - Die Beanstandung muss im Werkstattauftrag aufgenommen werden.
 - Der Werkstattauftrag muss vom Kunden unterschrieben werden.
 - Das Fahrzeug ist entsprechend der Betriebsanleitung gepflegt und gereinigt worden (insbesondere von Salz, Sand, chemischen Stoffen, Teer, Baumabsonderungen, Vogelkot, Insektenverschmutzung, etc).
 - Die für das Fahrzeug vorgeschriebenen Lack-/Karosseriekontrolle sind vollständig und rechtzeitig nach Vorgaben von NISSAN durchgeführt und im Kundendienstscheckheft dokumentiert worden.
- 4.6** Eine Leistungspflicht von NISSAN besteht nicht, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:
- Äussere Beschädigung, insbesondere Unfälle, Steinschlag, Kratzer
 - Umwelteinflüsse, insbesondere Sturmschäden, Blitzschlag, Hagelschäden, Baumabsonderungen, Vogelkot, Insektenverschmutzung Chemische Einflüsse, insbesondere saurer Regen, chemischer Niederschlag, Kraftstoffe, sonstige Betriebsstoffe
 - Unsachgemässe Behandlung, insbesondere falsche oder mangelhafte Pflege, ungeeignete Pflege- / Konservierungsmittel
 - Korrosion oder Lackschäden wurden nicht unmittelbar, nachdem sie erkannt wurden, sach- und fachgerecht beseitigt
 - Das Fahrzeug wurde überbeansprucht
 - Das Fahrzeug wurde bei einem Motorsportwettbewerb eingesetzt
 - Das Fahrzeug wurde unsachgemäss instandgesetzt
 - Das Fahrzeug wurde in einer von NISSAN nicht genehmigten Weise umgebaut oder verändert
 - Das Fahrzeug hat zuvor einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten
 - Der Mangel ist ausserhalb von Europa* eingetreten
 - Der Schaden ist an einem Teil aufgetreten, das NISSAN nicht zur Karosserie zählt. Beispiele: Fahrzeugunterboden, Chromteile, Auspuffanlage, Fahrwerksteile, Aufbauten
- 4.7** Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung oder Schadensersatz (auch bei Folgeschäden) stehen dem Käufer aus dieser Lack-Garantie gegen NISSAN nicht zu. Die gesetzlichen Rechte des Käufers gegen den Verkäufer bei Vorliegen von Sachmängeln bleiben unberührt.
- 4.8** Ansprüche aus der Garantie verjähren mit Ablauf der Garantiezeit. Für innerhalb der Garantiezeit geltend gemachte bis zu deren Ablauf aber nicht beseitigte Mängel gilt die Garantiezeit bis zur Beseitigung des Mangels, längstens bis 3 Monate nach Ablauf der Garantiezeit. Eine Verlängerung der Verjährung aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen.

5. BEDINGUNGEN ZUR GARANTIE GEGEN DURCHROSTUNG FÜR ALLE NISSAN MODELLE

- 5.1 Die NISSAN SWITZERLAND, ASTARA Mobility Switzerland AG (für die Schweiz) sowie NISSAN AUSTRIA, ASTARA Mobility Austria GmbH (für Österreich), - nachstehend NISSAN genannt - leistet für dieses Fahrzeug 12 Jahre Garantie gegen Durchrostung, die ab Auslieferung an den Ersterwerber oder ab Erstzulassung (je nachdem, was zuerst eintritt) gilt. NISSAN garantiert, dass innerhalb der genannten Fristen keine Durchrostung der Fahrzeugkarosserie von innen nach aussen auftritt.
- 5.2 Die Garantie gilt für den Zeitraum der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs, längstens jedoch für den Zeitraum von 12 Jahren.
- 5.3 Die Garantie gilt für fabrikneue NISSAN Fahrzeuge, die für den europäischen Markt produziert und von NISSAN oder einem NISSAN Vertragshändler in Europa zugelassen oder verkauft wurden. Dem Käufer stehen neben der Garantie bei Sachmängeln auch die gesetzlichen Rechte gegenüber dem Verkäufer zu. Diese werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.
- 5.4 Im Rahmen der Garantie werden Material- oder Verarbeitungsfehler, die von NISSAN zu vertreten sind, durch Instandsetzung oder Austausch- fehlerhafter Teile nach Massgabe von NISSAN durch eine NISSAN Vertragswerkstatt beseitigt. Die Nachbesserung erfolgt ohne Berechnung der Material- oder Lohnkosten. Ersetzte Teile werden Eigentum von NISSAN.
- 5.5 Eine Leistungspflicht von NISSAN besteht nur, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:
- Der Mangel muss unverzüglich nach Auftreten bei einer NISSAN Vertragswerkstatt schriftlich angezeigt und vorgeführt werden
 - Das Kundendienstcheckheft muss vorgelegt und geprüft werden
 - Die Beanstandung muss im Werkstattauftrag aufgenommen werden
 - Der Werkstattauftrag muss vom Kunden unterschrieben werden
 - Das Fahrzeug ist entsprechend der Betriebsanleitung gepflegt und gereinigt worden (insbesondere von Salz, Sand, chemischen Stoffen, Teer, etc).
 - Die für das Fahrzeug vorgeschriebenen Wartungsdienste und Lackkarosseriekontrollen sind vollständig und rechtzeitig nach Vorgaben von NISSAN durchgeführt und im Kundendienstcheckheft dokumentiert worden. Die für das Fahrzeug vorgeschriebenen Service-Aktionen wurden ebenfalls vollständig und rechtzeitig nach Vorgaben von NISSAN durchgeführt.
 - Alle Garantiearbeiten wurden von einer NISSAN Vertragswerkstatt gemäss den Vorgaben von NISSAN durchgeführt (z.B.: Lackierverfahren, Schweissverfahren, Konservierungsmethoden)
- 5.6 Eine Leistungspflicht von NISSAN besteht nicht, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:
- Äussere Beschädigung, insbesondere Unfälle, Steinschlag, Kratzer
 - Umwelteinflüsse, insbesondere Sturm- schäden, Blitzschlag, Hagelschäden
 - Chemische Einflüsse, insbesondere saurer Regen, chemischer Niederschlag, Kraftstoffe, sonstige Betriebsstoffe
 - Unsachgemässe Behandlung, insbesondere falsche oder mangelhafte Pflege, ungeeignete Pflege- / Konservierungsmittel
 - Korrosion oder Lackschäden wurden nicht unmittelbar nachdem sie erkannt wurden sach- und fachgerecht beseitigt
 - Das Fahrzeug wurde überbeansprucht (z.B. Überschreitung der Achs-/ Anhängelast)
 - Das Fahrzeug wurde bei einem Motorsportwettbewerb eingesetzt
 - Das Fahrzeug wurde unsachgemäss instandgesetzt
 - Das Fahrzeug wurde in einer von NISSAN nicht genehmigten Weise umgebaut oder verändert
 - Das Fahrzeug hat zuvor einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten
 - Der Mangel ist ausserhalb von Europa* eingetreten
 - Der Schaden ist an einem Anbauteil der Karosserie aufgetreten. Beispiele: Auspuffanlage, Fahrwerksteile, Aufbauten
- 5.7 Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung oder Schadensersatz (auch bei Folgeschäden) stehen dem Käufer aus dieser Garantie gegen Durchrostung gegen NISSAN nicht zu. Die gesetzlichen Rechte des Käufers gegen den Verkäufer bei Vorliegen von Sachmängeln bleiben unberührt.

- 5.8** Ansprüche aus der Garantie verjähren mit Ablauf der Garantiezeit. Für innerhalb der Garantiezeit geltend gemachte bis zu deren Ablauf aber nicht beseitigte Mängel gilt die Garantiezeit bis zur Beseitigung des Mangels, längstens bis 3 Monate nach Ablauf der Garantiezeit. Eine Verlängerung der Verjährung aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen.

Für Fahrzeuge, die nicht zum aktuellen NISSAN Modellprogramm gehören, können andere Garantiezeiträume gelten. Bitte fragen Sie Ihren NISSAN Partner.

6. INFORMATIONEN ZUR PANEUROPÄISCHEN GARANTIE FÜR NISSAN-ELEKTROFAHRZEUGE

Nissan Automotive Europe gewährt Garantie für alle neuen Elektrofahrzeuge von NISSAN, die in europäischen Ländern verkauft und betrieben werden, in denen autorisierte Händler / Reparaturwerkstätten für NISSAN-Elektrofahrzeuge vertreten sind. Innerhalb des relevanten Zeitraums und der Laufleistung, die auf dem Garantie-Zertifikat vorne in diesem Heft angegeben sind, werden die Teile oder Komponenten, die unter die Garantie fallen (siehe den entsprechenden Abschnitt) und die nachweislich einen Material- oder Verarbeitungsfehler aufweisen, kostenlos von einem/r autorisierten Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge repariert oder ausgetauscht. Alle von der Garantie ausgeschlossenen Bauteile werden im Abschnitt 7.11 unter "Garantieausschlüsse" aufgeführt. Die Entscheidung darüber, ob eine Reparatur oder ein Austausch durchgeführt wird, liegt im Ermessen des/der autorisierten Händlers / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge. Die paneuropäische Garantie von NISSAN wirkt sich nicht auf die gesetzlichen Rechte des Käufers aus und gilt zusätzlich zu den Bestimmungen im Kaufvertrag.

6.1 STANDARD-FAHRZEUGGARANTIE

Die Standard-Fahrzeuggarantie deckt alle Bauteile und Komponenten neuer NISSAN-Elektrofahrzeuge hinsichtlich Material- oder Montagefehlern ab, die nicht unter die von NISSAN ausgestellte Garantie für Elektrofahrzeugsysteme fallen. Die Standard-Fahrzeuggarantie gilt für den Zeitraum und die Laufleistung, die auf dem Garantie-Zertifikat vorne in diesem Heft angegeben sind.

6.2 GARANTIE FÜR ELEKTROFAHRZEUGSYSTEME

Die Garantie für Elektrofahrzeugsysteme deckt alle Elektrofahrzeugbauteile und -komponenten aller von NISSAN vertriebenen Elektrofahrzeuge hinsichtlich Material- oder Montagefehler ab. Die Garantie für Elektrofahrzeugsysteme gilt für den Zeitraum und die Laufleistung, die auf dem Garantie-Zertifikat vorne in diesem Heft angegeben sind.

Die Elektrofahrzeugbauteile 1 bis 16 sind durch die Garantie für Elektrofahrzeugsysteme abgedeckt.

1. Li-Ionen-Batterie
2. Motor
3. Wechselrichter
4. Fahrzeugsteuermodul (VCM)
5. Hybridfahrzeug-Steuermodul (HEVC)
6. Untersetzungsgetriebe
7. PDM (Stromversorgungsmodul)
8. Ladesteckverbinder und -kabel
9. Steuergerät für Schaltung (SCU)
10. DC/DC-Wandler
11. On-Board-Ladegerät
12. HochvoltVerkabelung
13. HEV Li-ion Batterie*
14. Li-ion Batterie Kühlsystem*
15. Inverter Kühlsystem*
16. Generator

* Teile, die nur bei HEV verbaut werden

6.3 GARANTIE FÜR ELEKTROFAHRZEUG-BATTERIEN (LI-ION)

Die Garantie für Elektrofahrzeugbatterien (Li-Ion) erstreckt sich auf alle Komponenten des von NISSAN vertriebenen Lithium-Ionen-Batteriepacks, die einen Mangel in Material- oder Verarbeitung aufweisen. Die Garantie für Elektrofahrzeugbatterien (Li-Ion) gilt für die Dauer von 96 Monaten und eine Laufleistung von 160.000 km (ausgenommen HEV LI-ION Batterien), je nachdem, was zuerst eintritt.

6.4 ELEKTROFAHRZEUGBATTERIE (LI-ION) - LADEKAPAZITÄTSABDECKUNG

Zusätzlich zur Abdeckung von Mängeln in Material- und Verarbeitung erstreckt sich die Garantie der Elektrofahrzeugbatterie (Li-Ion) auch auf Ladekapazitätsverluste unter neun Balken auf der Elektrofahrzeugbatterie-Ladekapazitätsanzeige. Diese gilt für die Dauer von 96 Monaten und die Laufleistung von 160.000km (ausgenommen HEV LI-ION Batterien), je nachdem, was zuerst eintritt. Die Kapazität der Elektrofahrzeugbatterie nimmt, wie bei allen Lithium-Ionen-Batterien, mit der Zeit und der Nutzung allmählich ab.

Verlust von Batteriekapazität durch oder aus dem allmählichen Kapazitätsverlust resultierend, ist nicht über die obigen Bedingungen und Grenzen hinaus gedeckt. Diese Garantie umfasst alle Reparaturen, die nötig sind, um die Batteriekapazität wieder auf den Stand von neun Balken oder mehr auf der Elektrofahrzeugbatterie- Ladekapazitätsanzeige zu bringen.

Bei den Modellen XKF, XDD und K15 tritt dieser Fall ein, wenn die Ladekapazität weniger als 70 % der definierten Mindestladekapazität beträgt.

Die Kapazität des Elektrofahrzeug-Antriebsakkus nimmt, wie bei allen Lithium-Ionen-Batterien, mit der Zeit und der Nutzung allmählich ab. Verlust von Akkukapazität durch oder aus dem allmählichen Kapazitätsverlust resultierend, ist nicht über die obigen Bedingungen und Grenzen hinaus gedeckt. Um die Akkukapazität zu erfahren, wenden Sie sich bitte an Ihre/n autorisierte/n NISSAN EV-Händler/- Reparaturwerkstatt. Diese Ladekapazitätsabdeckung der Elektrofahrzeugbatterie (Li-Ion) ist vorbehaltlich der in Kapitel 7.11 aufgeführten GARANTIEAUSCHLÜSSE..

6.5 ABSCHLEPPGARANTIE

Während der Basisfahrzeuggarantiezeit, wenn Ihr NISSAN EV aufgrund eines Defektes in einem Land, das nicht von der NISSAN Assistance abgedeckt ist, wird die Reparatur vor Ort oder das Abschleppen zum nächstgelegenen NISSAN EV Händler/Reparaturwerkstatt oder Ladestation abgedeckt.

6.6 NISSAN ASSISTANCE

Standard-Service

Muss Ihr NISSAN-Elektrofahrzeug innerhalb der neuen Fahrzeuggarantie aufgrund eines Defekts in einem Land repariert werden, in dem der Pannendienst NISSAN Assistance zur Verfügung steht, wird ein Bergungsfahrzeug zu Ihrem Standort geschickt. Wenn Ihr NISSAN-Elektrofahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann, wird es zum/r nächstgelegenen autorisierten Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge oder zur nächstgelegenen Aufladestation abgeschleppt.

Zusatzleistungen

Wenn Ihr NISSAN-Elektrofahrzeug, nachdem es zum/r nächstgelegenen autorisierten Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge abgeschleppt wurde, nicht innerhalb von 4 Stunden repariert werden kann, bietet NISSAN Assistance eine Zusatzleistung an. NISSAN Assistance übernimmt die Kosten für die Fortsetzung Ihrer Reise, die Rückreise, die Hotelunterbringung oder für ein Ersatzfahrzeug bis zu einer bestimmten Höhe. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in Abschnitt 8.

6.7 ÜBERFÜHRUNG DES FAHRZEUGS

Ihr NISSAN-Elektrofahrzeug wird in Übereinstimmung mit den Regelungen und den Umweltschutz-Erfordernissen des Landes hergestellt, in dem diese NISSAN-Fahrzeuge ursprünglich verkauft werden. Im Falle, dass Sie das Fahrzeug in ein anderes europäisches Land überführen müssen, besteht die Möglichkeit, dass einige der Funktionen und Ausrüstung des NISSAN-Fahrzeugs die Regelungen und Umweltschutzanforderungen dieses Landes nicht erfüllen.

Beachten Sie, dass NISSAN-Elektrofahrzeuge nicht in allen europäischen Ländern eingeführt wurden. Wenn Sie Ihr NISSAN-Elektrofahrzeug in ein europäisches Land überführen, in dem dieses NISSAN-Elektrofahrzeug nicht verkauft wird, ist dort kein(e) autorisierte(r) Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge verfügbar. Wenn Sie möchten, dass Garantiarbeiten an Ihrem NISSAN-Elektrofahrzeug durchgeführt werden oder dass ein(e) autorisierte(r) Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge an Ihrem NISSAN-Elektrofahrzeug Reparaturarbeiten ausführt, müssen Sie Ihr NISSAN-Elektrofahrzeug in ein Land befördern, in das NISSAN-Elektrofahrzeuge eingeführt wurden, da sich autorisierte Händler / Reparaturwerkstätten für NISSAN-Elektrofahrzeuge allein dort befinden (siehe 6.6 Europäische Länder für Elektrofahrzeuge).

6.8 EUROPÄISCHE LÄNDER MIT ELEKTROFAHRZEUGHÄNDLERN (NISSAN-HÄNDLER FÜR ELEKTROFAHRZEUGE SIND IN DEN FOLGENDEN LÄNDERN VERTRETEN)

Für folgende unten aufgeführte Länder gelten die paneuropäischen Garantiebedingungen für NISSAN-Elektrofahrzeuge.

NISSAN ASSISTANCE steht Fahrzeugen, die in einem der unten aufgelisteten europäischen Länder gekauft und erstmalig zugelassen wurden und in einem dieser Länder eine Panne hatten, 24 Stunden pro Tag und das ganze Jahr hindurch einschliesslich Sonntage und gesetzliche Feiertage zur Verfügung. Dies betrifft die folgenden Länder:

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich*, Griechenland, Guadeloupe, Irland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Martinique, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Réunion, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich, Zypern.

* ausser: Französisch-Guayana

Tritt die Panne in einer Enklave auf oder auf einer Insel, die zu einem der oben aufgeführten Länder gehört, steht dem Fahrer nur der Standard-Service zu. Ist eine Reparatur vor Ort nicht möglich, wird das Fahrzeug zum/r örtlichen Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge oder, falls sich vor

Ort kein(e) Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge befindet, zu einer örtlichen Werkstatt abgeschleppt.

6.9 LACKGARANTIE

Die Lackgarantie erstreckt sich auf alle lackierten Karosserieteile (mit Ausnahme des Unterbodens), die aufgrund von Material- oder Verarbeitungsfehlern Lackschäden aufweisen. Die Lackgarantie gilt für den Zeitraum und die Laufleistung, die auf dem Garantie-Zertifikat vorne in diesem Heft angegeben sind.

6.10 GARANTIE GEGEN DURCHROSTUNG

Die Garantie gegen Durchrostung erstreckt sich auf alle Karosseriebleche, die aufgrund von Material- oder Verarbeitungsfehlern Anzeichen von Durchrostung von innen nach aussen aufweisen. Die Dauer der Garantie gegen Durchrostung ist auf dem Garantie-Zertifikat vorne in diesem Heft angegeben.

Voraussetzung für diese Garantie ist die ordnungsgemässe jährliche Wartung gemäss den in diesem Heft aufgeführten Wartungsprotokollen. Zudem müssen alle notwendigen Reparaturen von einem/r autorisierten Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge durchgeführt werden.

6.11 GARANTIE AUF ORIGINAL-ERSATZTEILE UND ZUBEHÖRTEILE

NISSAN International SA gewährt im Fall von Material- und Verarbeitungsfehlern auf alle NISSAN-Original-Ersatzteile und Zubehörteile, die in ein NISSAN-Elektrofahrzeug von einem/r autorisierten Händler / Reparaturwerkstatt

für NISSAN-Elektrofahrzeuge eingebaut wurden, ab dem Einbaudatum eine Garantie von 1 Jahr, unabhängig von der Anzahl der gefahrenen Kilometer. Um die Garantie in Anspruch nehmen zu können, muss das Einbaudatum anhand der Rechnung oder des Reparaturauftrags vom Kunden nachgewiesen werden. Fällt das Fahrzeug, in das das Bauteil eingebaut werden soll, unter die paneuropäische Garantie für NISSAN-Elektrofahrzeuge, endet der Garantiezeitraum für das Bauteil nicht vor Ende des Garantiezeitraums der paneuropäischen Garantie für NISSAN-Elektrofahrzeuge. Eine bauteilgarantiebezogene Reparatur kann nicht dazu verwendet werden, den Gesamtgarantiezeitraum des Fahrzeugs zu verlängern. Die Garantie auf Original-Ersatzteile und Zubehörteile, die vom Kunden im Einzelhandel erworben wurden, gilt für 1 Jahr ab dem Kaufdatum. Das Kaufdatum muss vom Kunden anhand der Rechnung nachgewiesen werden.

6.12 FAHRZEUG AM STROMNETZ (VEHICLE TO GRID V2G)

NISSAN empfiehlt dringend, dass ein NISSAN-Elektrofahrzeug nur an ein von NISSAN genehmigtes Vehicle-to-Grid-System angeschlossen wird. Wenn Sie Ihr NISSAN-Elektrofahrzeug an ein nicht von NISSAN genehmigtes Stromnetz anschliessen, kann NISSAN nicht garantieren, dass der Gesundheitszustand Ihrer NISSAN-Elektrofahrzeugbatterie (Li-Ion) nicht beeinträchtigt wird.

7. WISSENSWERTES ÜBER DIE PANEUROPÄISCHE GARANTIE FÜR NISSAN-ELEKTROFAHRZEUGE

7.1 TOTALSCHADEN

Fahrzeuge, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Katastrophenfalls einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, als Totalschaden technischer oder wirtschaftlicher Art (mit oder ohne anschliessender Reparatur), Wertminderung o. Ä. und/oder als Stilllegung (oder ähnliche Bescheinigung) deklariert wurden.

7.2 REIFEN

Reifen unterliegen den Garantiebedingungen des Reifenherstellers. Dies gilt auch für die Originalbereifung von NISSAN-Neuwagen. Wenden Sie sich ggf. an eine(n) autorisierte(n) Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge, um Unterstützung bei der Geltendmachung eines Reifengarantiefalls zu erhalten.

7.3 12-V-BATTERIE

Die 12-V-Batterie fällt unter die Standard-Fahrzeuggarantie.

7.4 ELEKTROFAHRZEUGBATTERIE (LI-IONEN-BATTERIE)

Die Elektrofahrzeugbatterie wird von der Garantie für Elektrofahrzeugsysteme abgedeckt. Durch die Verwendung des Fahrzeugs wird die Batterie entladen. Fällt die Ladung der Batterie unter einen Mindestwert, leuchtet die Anzeigelampe für eingeschränkte Leistung (siehe Betriebsanleitung) auf, und die Batterie muss schnellstmöglich aufgeladen werden. Durch die Anzeigelampe für eingeschränkte Leistung wird kein unter die Garantie fallender Defekt an der Li-Ion-Batterie sondern lediglich die sehr

geringe Batterieladung angegeben. Leuchtet die Anzeigelampe für eingeschränkte Leistung auch nach dem vollständigen Aufladen auf, wenden Sie sich an eine(n) autorisierte(n) Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-EV. Wird eine Störung der Batterie des Elektrofahrzeugs erfasst, leuchtet die Warnlampe des Elektrofahrzeugsystems auf (siehe Betriebsanleitung). Wenden Sie sich schnellstmöglich an eine(n) autorisierte(n) Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge und lassen Sie das Fahrzeug warten und ggf. reparieren.

7.5 AUSLIEFERUNGSKONTROLLE

Um sicherzustellen, dass Sie mit Ihrem neuen NISSAN-Elektrofahrzeug von Anfang an rundum zufrieden sind, wurde jedes Fahrzeug vor der Auslieferung entsprechend dem von NISSAN festgelegten Verfahren zur Auslieferungskontrolle für Neuwagen eingehend überprüft und vorbereitet.

7.6 REGELMÄSSIGE WARTUNGSARBEITEN

Die Durchführung der regelmässigen Wartungsarbeiten ist eine Mindestvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Garantieleistungen. Die Durchführung muss in Übereinstimmung mit dem von NISSAN empfohlenen Wartungsplan erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass je nach Witterungs- und Strassenverhältnissen, Fahrzeugnutzung und individuellen Fahrgewohnheiten zusätzliche Wartungen erforderlich sein können.

Schäden oder Störungen, die sich aus fehlender erforderlicher Wartung oder unsachgemässer Wartung ergeben, sind nicht durch die Garantie gedeckt.

7.7 HÄNDLER / REPARATURWERKSTATT FÜR NISSAN-ELEKTROFAHRZEUGE

Es wird empfohlen, regelmässige Wartungsarbeiten von einem/r autorisierten Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge durchführen zu lassen. Informationen zur Wartung oder Reparatur Ihres NISSAN-Elektrofahrzeugs im Ausland erhalten Sie von einem/r autorisierten Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge in Ihrer Nähe oder dem entsprechenden Landesvertrieb.

7.8 ORIGINAL-ERSATZTEILE UND ZUBEHÖRTEILE VON NISSAN

Original-NISSAN-Ersatzteile und Zubehörteile wurden von oder für NISSAN eigens für NISSAN-Fahrzeuge entwickelt. Zur Gewährleistung der Fahrsicherheit und Reduzierung der Gesamtbetriebskosten auf ein Mindestmass sollten ausschliesslich Original-NISSAN-Ersatzteile und Zubehörteile verwendet werden. Die Garantie für Original-Ersatzteile und Zubehörteile von NISSAN gilt nur für Original-NISSAN-Ersatzteile und Zubehörteile.

7.9 INANSPRUCHNAHME VON

GARANTIELEISTUNGEN IM AUSLAND

Die paneuropäische Garantie für NISSAN-Elektrofahrzeuge gilt in allen europäischen Ländern, in denen autorisierte Händler / Reparaturwerkstätten für NISSAN-Elektrofahrzeuge vertreten sind (Einzelheiten finden Sie im Abschnitt 6.8). Ist eine unter die Garantie fallende Reparatur erforderlich, muss dem/r autorisierten Händler / Reparaturwerkstätten für NISSAN-Elektrofahrzeuge sowohl im In- als auch im Ausland das Garantieheft vorgezeigt werden. Das Garantieheft sollte daher stets im Fahrzeug mitgeführt werden. Möglicherweise sind zur Durchführung einer Garantiereparatur im Ausland die Händleranweisungen für Elektrofahrzeuge in unterschiedlichen Sprachen (siehe Abschnitt 6) hilfreich. Bei Fahrten oder Überführung in andere europäische Länder, in denen keine autorisierten Händler / Reparaturwerkstätten für NISSAN-Elektrofahrzeuge vertreten sind, können keine von NISSAN genehmigten Garantie- oder Serviceleistungen in Anspruch genommen werden. Setzen Sie sich mit dem/r nächstgelegenen autorisierten Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge in Verbindung, um Informationen zum Erhalt von garantiebezogenen Leistungen zu erhalten.

7.10 DESIGNÄNDERUNGEN

NISSAN behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Vorankündigung Änderungen am Design oder den Spezifikationen von NISSAN-Fahrzeugen vorzunehmen, ist aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Änderungen auch bei bereits verkauften Fahrzeugen durchzuführen.

7.11 GARANTIEAUSSCHLÜSSE

1. Reifen unterliegen den Garantiebedingungen des Reifenherstellers. Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 7.2.
2. Alle Nicht-Original-Teile von NISSAN (Bauteile, Zubehörteile und Ausrüstungsgegenstände).
3. Sämtliche Lohn- und Materialkosten, die in Verbindung mit den erforderlichen oder empfohlenen Wartungsarbeiten entstehen. Hierzu gehören unter anderem folgende Arbeiten und Teile: Radauswuchtung und Achsvermessung, Scheinwerfereinstellung, Austausch von Glühlampen, Bremscheiben, -trommeln, -backen und -belägen, Filtern, Wischerblättern, Flüssigkeiten und Schmiermitteln.
4. Schäden, Störungen oder Korrosion, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:
 - Unsachgemässer Umgang, wie z. B. Fahren über Bordsteinkanten, Überladung usw. und Motorsportaktivitäten (z. B. Rallyes, Rennen, Zeitfahren usw.).
 - Industrieverschmutzung, Säure- oder Alkalikontamination, Steinschlag, chemische Niederschläge, Baumharze, Vogelkot, Salz, Hagel, Sturm, Blitz oder sonstige Umgebungsbedingungen;
 - Nichtbeachtung der einschlägigen Hinweise, die in der Betriebsanleitung sowie in diesem Heft unter Pflichten des Kunden aufgeführt sind;
 - Versäumnis, das Fahrzeug nach Bekanntwerden eines Schadens so schnell wie möglich reparieren zu lassen;

- Keine Durchführung der erforderlichen Wartungsarbeiten, die in diesem Garantieheft oder der Betriebsanleitung aufgeführt werden;
- Änderung, Modifizierung oder nicht ordnungsgemäße Reparatur;
- Durch die Garantie abgedeckte Reparaturen, die nicht von einem/r autorisierten Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge durchgeführt wurden.
- Verwendung von Nicht-Original-Teilen (Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstungsgegenstände);
- Verwendung von ungeeigneten oder verschmutzten Flüssigkeiten oder Schmiermitteln.
- Fahrzeuge, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Katastrophenfalls als Totschaden technischer oder wirtschaftlicher Art und/oder befördert oder als Stilllegung deklariert wurden.

Ausserdem: Schäden oder Fehlfunktionen der Li-Ionen-Batterie, die durch Folgendes verursacht wurden:

- Aussetzen des Fahrzeugs von Umgebungstemperaturen über 50 °C (120 °F) für über 24 Stunden.
- Abstellen des Fahrzeugs bei Temperaturen von unter -25 °C (-13 °F) für mehr als sieben Tage.
- Abstellen des Fahrzeugs für mehr als 14 Tage in einem Zustand, in dem die Li-Ionen-Batterie vollständig oder beinahe vollständig entladen ist.

- Physikalische Beschädigung der Li-Ionen-Batterie oder absichtliche Manipulation mit dem Ziel der Verminderung der Lebensdauer der Batterie.
 - Direkter Kontakt der Li-Ionen-Batterie mit offenem Feuer.
 - Tägliches vollständiges Aufladen der Li-Ionen-Batterie trotz hoher Restladung (98 - 100 %).
 - Aufbringen von Wasser oder Flüssigkeiten auf die Li-Ionen-Batterie.
 - Öffnen des Gehäuses der Batterie oder Wartung dieser durch einen nicht für den Umgang mit Elektrofahrzeugen qualifizierten Techniker.
 - Nicht Befolgen der ordnungsgemässen Vorgehensweise zum Aufladen.
 - Verwendung nicht kompatibler Ladegeräte.
 - Folgeschäden durch Nichtbeheben vorhandener Probleme.
5. Normale Abnutzung von Verkleidungen, Farbe oder sonstigen dekorativen Teilen.
 6. Fahrzeuge, bei denen der Kilometerzähler derart manipuliert oder ausgetauscht wurde, dass der angezeigte Kilometerstand nicht dem Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs entspricht oder bei denen der Kilometerzähleraustausch nicht ordnungsgemäss auf der Garantiekarte (siehe Kapitel 13) dokumentiert wurde oder bei denen die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und/oder die Motornummer manipuliert oder entfernt wurden.
 7. Beiläufig entstandene oder mittelbare Schäden (z. B. Nutzungsausfall oder kommerzielle

Verluste).

8. SCHRITTWEISER KAPAZITÄTSVERLUST

Die Kapazität der Lithium-Ionen-Batterie nimmt wie bei allen Lithium-Ionen-Batterien mit der Zeit und der Verwendung allmählich ab. Der allmähliche Ladekapazitätsabbau der Batterie ist durch die im Abschnitt 6.4 ELEKTROFAHRZEUGBATTERIE (LITHIUM-IONEN-BATTERIE) - LADEKAPAZITÄTSABDECKUNG angegebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedeckt. In der Betriebsanleitung finden Sie wichtige Hinweise zur Maximierung der Lebensdauer und Kapazität der "Lithium-Ionen-Batterie".

9. Schäden, die beim Importieren, Verkaufen oder bei anderweitiger Beförderung in ein Land, für welches es nicht hergestellt wurde und für welches es andere Fahrzeugspezifikationen als für das Land, in dem es hergestellt wurde, benötigt werden, entstehen.

7.12 WAS WIR ERLEDIGEN WERDEN

Alle durch eine Garantie abgedeckten Schäden werden von einem/r autorisierten Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge im Rahmen der in diesem Garantieheft aufgeführten Einschränkungen behoben, ohne dass dem Kunden hierfür Lohn- oder Materialkosten in Rechnung gestellt werden.

7.13 WAS SIE ERLEDIGEN MÜSSEN

1. Das Fahrzeug ist unter Berücksichtigung der Hinweise in diesem Garantieheft und in der Betriebsanleitung auf angemessene Weise zu nutzen, zu warten und zu pflegen.
2. Um Garantieleistungen in Anspruch nehmen

zu können, muss das Fahrzeug während der normalen Geschäftszeiten auf Kosten des Kunden zu einem/r autorisierten Händler / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge gebracht werden.

3. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Auslieferung auf Verkleidungs- und Lackschäden sowie eventuelle kosmetische Mängel zu prüfen und die festgestellten Schäden bzw. Mängel umgehend dem Händler, bei dem er das Fahrzeug gekauft hat, zu melden.
4. Für den Fall, dass Fragen bezüglich der Wartung des Fahrzeugs auftreten, sind alle Wartungsbelege aufzubewahren. Für die Inanspruchnahme der Original-Bauteile und Zubehörteile, müssen die relevanten Unterlagen und Rechnungen aller Teileeinbauten aufbewahrt werden.
5. Für die Inanspruchnahme der Lackgarantie und der Garantie gegen Durchrostung sind zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Die Pflege- und Wartungsanweisungen in der Betriebsanleitung sind aufmerksam durchzulesen;
 - Die jährliche Lackkontrolle muss regelmässig durchgeführt und im Abschnitt 9 dokumentiert werden;
 - Das Fahrzeug muss regelmässig gewaschen und gewachst werden; Salz, Sand, Enteisungsmittel, Strassen- und Ölter, Baumharze, Vogelkot und sonstige möglicherweise schädliche Substanzen sind sofort zu entfernen;
 - Schäden an der Fahrzeugoberfläche müssen umgehend auf eigene Kosten behoben werden.

8. KUNDENDIENST

HINWEIS: REGELMÄSSIGE WARTUNGSARBEITEN

Die Durchführung der regelmässigen Wartungsarbeiten ist eine Mindestvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Garantieleistungen. Die Durchführung muss in Übereinstimmung mit dem von NISSAN empfohlenen Wartungsplan erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass je nach Witterungs- und Strassenverhältnissen, Fahrzeugnutzung und individuellen Fahrgewohnheiten zusätzliche Wartungen erforderlich sein können. Schäden oder Störungen, die sich aus fehlender erforderlicher Wartung oder unsachgemässer Wartung ergeben, sind nicht durch die Garantie gedeckt.

Ihre Zufriedenheit mit Ihrem NISSAN-Elektrofahrzeug liegt allen Händlern für NISSAN-Elektrofahrzeugen und natürlich NISSAN selbst sehr am Herzen. Deshalb werden wir uns sowohl während als auch nach der Garantiezeit engagiert um eventuelle Probleme kümmern. Sollte ein Problem einmal nicht zu Ihrer Zufriedenheit von den Mitarbeitern des/r Händlers / Reparaturwerkstatt für NISSAN-Elektrofahrzeuge gelöst werden, bitten wir Sie um folgende Vorgehensweise:

SCHRITT 1

Wenden Sie sich bitte zunächst an den zuständigen Abteilungsleiter des Betriebs, und geben Sie ihm die Gelegenheit, die Angelegenheit zu klären.

SCHRITT 2

Sollte die Angelegenheit nicht zu Ihrer Zufriedenheit geklärt werden, setzen Sie sich mit dem Geschäftsführer oder Leiter des Center in Verbindung und bitten ihn, sich um den Vorgang zu kümmern.

SCHRITT 3

Falls Sie dennoch nicht zufrieden sein sollten, möchten wir Sie bitten, sich an den NISSAN Customer Services zu wenden:

Österreich:

• Online:

Durch Ausfüllen des Online-Kontaktformulars unter:
<https://www.nissan.at/kundenservice/kontakt.html>

• Telefon:

Tel.: 0800 21 53 80

Aus dem Ausland: +43 190 57 77 77

Öffnungszeiten des Kundenzentrums:

Montag bis Freitag 9:00 – 17:00 Uhr
 Ortszeit

NISSAN Austria
 Astara Mobility Austria GmbH
 Wienerbergstrasse 9/1/2
 1100 Wien
info.nissan.at@astara.com

Schweiz:

• Online:

Durch Ausfüllen des Online-Kontaktformulars unter:
<https://de.nissan.ch/kundenservice/kontakt.html>

• Telefon:

Tel.: 0800 86 09 00

Aus dem Ausland: +41 800 86 09 00

Öffnungszeiten des Kundenzentrums:

Montag bis Freitag 9:00 – 17:00 Uhr
 Ortszeit

NISSAN SWITZERLAND
 Astara Mobility Switzerland AG
 Richtiplatz 5
 8304 Wallisellen
info.nissan.ch@astara.com

NISSAN AUSTRIA

ASTARA MOBILITY AUSTRIA GMBH
Wienerbergstrasse 9/1/2
A-1100 Wien
www.nissan.at

NISSAN SWITZERLAND

ASTARA MOBILITY Switzerland AG
Richtiplatz 5
CH-8304 Wallisellen
www.nissan.ch